

12/SN-9/ME

**VEREIN ZUR BETREUUNG UND BERATUNG VON AUSLÄNDERN IN TIROL
AUSLÄNDERBERATUNG TIROL**

Blasius-Hueber-Str. 6
6020 Innsbruck

Tel.: 0512 / 57 71 70

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19....
atum: 5. MRZ. 1996
erteilt 6.3.96/HS
Innsbruck, 3. März 1996

Dr. H. Fischer

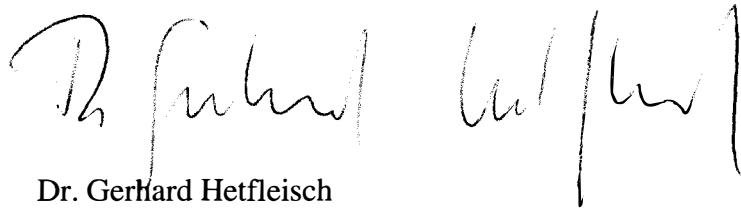
Zl. 10.910/7 - 4/96

Betrifft: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer
Sammelnovelle als Begleitgesetz zum
Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Aufgefordert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt der Verein zur Betreuung und Beratung von Ausländern in Tirol (Ausländerberatung Tirol) beiliegend die Stellungnahme zur in Aussicht genommenen Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 in 25 Ausfertigungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Gerhard Hetfleisch

VEREIN ZUR BETREUUNG UND BERATUNG VON AUSLÄNDERN IN TIROL AUSLÄNDERBERATUNG TIROL

Blasius-Hueber-Str. 6
6020 Innsbruck

Tel.: 0512 / 57 71 70 / 57 71 72 / 57 71 15
Fax: 0512 / 58 14 31

Kontakt:
Dr. Gerhard Hetfleisch

Stellungnahme zum **Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS)**

Die Stellungnahme der Ausländerberatung Tirol konzentriert sich auf die im Entwurf speziell ausländische ArbeitnehmerInnen betreffenden Gesetzespassagen, insbesondere zum Aufenthalts- und Ausländerbeschäftigungsgesetz und zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Zu allen Einsparungsmaßnahmen, die InländerInnen und AusländerInnen vordergründig gleichermaßen betreffen, können wir angesichts der kurzen Begutachtungsfirst nur allgemein feststellen:

Die Budgetkonsolidierung in vorliegender Fassung trifft nicht wie beabsichtigt alle Bevölkerungsgruppen gleichmäßig. **Besonders betroffen und benachteiligt sind neben (alleinerziehenden) Frauen und StudentInnen auch ausländische ArbeitnehmerInnen.** Der Entwurf ist daher keinesfalls ausgeglichen.

Ausländische ArbeitnehmerInnen sind durch das Maßnahmenpaket besonders betroffen, da laut "Bericht über die soziale Lage 1994" die mittleren Löhne bei Männern um 16 % und bei Frauen um 3 % unter den Vergleichswerten österreichischer Staatsbürger liegen und auch das Haushaltseinkommen von ausländischen Familien durchschnittlich geringer ist, wodurch Kürzungen allgemeiner Transferleistungen (z.B. Karenzurlaubsgeld) sich verhältnismäßig schwerer auswirken.

Besonders hervorzuheben ist aber, daß im vorliegenden Entwurf wesentliche Gesetzesänderungen mitverpackt sind, die wenig bis nichts mit Zielen der Budgetkonsolidierung zu tun haben und ausschließlich ausländische ArbeitnehmerInnen betreffen. **Vor allem die geplanten ineinandergreifenden legitistischen Maßnahmen im Ausländerbeschäftigungsgesetz, Aufenthaltsgesetz und im Arbeitslosenversicherungsgesetz sind in ihren indirekten Auswirkungen auf ausländische ArbeitnehmerInnen und ihre Familien, insbesondere Jugendliche der 2. Generation, höchst desintegrativ und somit kontraproduktiv.** Es werden zahllose sozialhumanitäre Härtefälle geschaffen, die in den kommenden Monaten die österreichischen Medien beschäftigen werden. Es

wird zudem zu einer weiteren Illegalisierung kommen, von der selbst schon sehr lange in Österreich lebende ausländische ArbeitnehmerInnen betroffen sein werden.

In den Erläuterungen zum Entwurf findet sich der kryptische Satz:

"Durch die Schaffung zusätzlicher Steuerungsmöglichkeiten der Ausländerbeschäftigung soll eine Reagibilität auf konkrete Fehlentwicklungen ermöglicht werden."

Die in den Erläuterungen nicht näher erklärte "Reagibilität auf konkrete Fehlentwicklungen" lässt sich auf einen gemeinsamen Nenner bringen:

Geplant, zumindest aber billigend in Kauf genommen wird der systematische Abbau von ausländischen Arbeitskräften ohne wirkliche Rücksicht auf den Grad ihrer Integration und der Export der Arbeitslosigkeit nach dem Motto "Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan".

Dieser Kern der geplanten Maßnahmen gegen wohlerworbene Rechte von ausländischen ArbeitnehmerInnen steht im absoluten Widerspruch zum vorgeblichen Ziel des Entwurfs, nämlich das "teilweise Spannungsverhältnis zwischen AIVG und dem Fremdenrecht" und die "Arbeitslosigkeit von Ausländern, die schon lange in Österreich sind" beseitigen zu wollen.

DETAILLIERTE STELLUNGNAHME

I. Ausländerbeschäftigungsgesetz (Artikel ?12)

§ 4 Abs. 11 AuslBG

Durch Verordnung kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales für bestimmte Teilarbeitsmärkte festlegen, daß Beschäftigungsbewilligungen nur für jenen fachlichen Bereich erteilt werden dürfen, für welchen zuletzt die Beschäftigungsbewilligung erteilt worden ist.

Durch diese Verordnungsermächtigung kann die bereits bestehende Konzentrierung ausländischer Arbeitskräfte auf wenige Berufsbereiche (insbesondere Saisonbranchen) verstärkt und die Integration durch die desintegrative Maßnahmen der verdoppelten Beschäftigungs- und Rahmenfristen für die Arbeitserlaubnis letztendlich verhindert werden.

§ 14 a Abs. 1 AuslBG (Arbeitserlaubnis)

Die erforderlichen Beschäftigungs- bzw. Rahmenzeiten für die Erlangung einer Arbeitserlaubnis werden von 12 Monaten Beschäftigung in den letzten 14 Monaten auf 24 Monate Beschäftigung in den letzten 28 Monaten ausgedehnt. Ziel dieser Maßnahme ist es laut Erläuterung: "Die bloß kurzfristigen oder vorübergehenden Beschäftigungen sollen künftig nicht mehr zum Erwerb einer Arbeitserlaubnis führen."

Tatsache ist, daß die Beschäftigung mit einer Beschäftigungsbewilligung grundsätzlich nichts über den Grad der Integration in den Arbeitsmarkt aussagt, da der Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis bzw. auf einen Befreiungsschein **jederzeit wieder verloren gehen kann bzw. überhaupt nicht erreicht wird** (z.B. durch Arbeitslosigkeit, Saisonbeschäfti-gungen, Krankheit, Unfälle, Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen!!), bei zwischenzeitlicher selbständiger Tätigkeit, Betreuung von Kindern etc.).

Der Effekt dieser Maßnahme ist daher höchst desintegrierend und gefährdet nicht nur die Existenz kurzfristig in Österreich beschäftigter ausländischer ArbeitnehmerInnen, vielmehr auch die der bereits integrierten und lange in Österreich lebenden AusländerInnen. Verschärfend tritt hinzu, daß für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung immer ein Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung vorliegen muß und für die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung nach dem Entwurf eine Aufenthaltsbewilligung vorliegen muß, die zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt. Für diese Form der Aufenthaltsbewilligung ist aber wiederum eine gültige Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

Auf den Nenner gebracht: Wessen Aufenthaltsbewilligung während der Zeit einer Arbeitslosigkeit abläuft, dem kann keine Aufenthaltsbewilligung mit dem Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung ausgestellt werden (§ 5 Abs. 2 AufG), weil er keine Beschäftigungsbewilligung vorweisen kann. Damit verliert diese Person zugleich ihren Arbeitslosenanspruch (§ 7 Abs. 1 bis 4), da sie über eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung (Zweck: unselbständige Erwerbstätigkeit) nicht verfügt, die Voraussetzung für die Arbeitslose ist, wodurch sie in weiterer Konsequenz aus der Ausländerquote (§ 12a AuslBG) fällt, in den meisten Fällen danach auch den Nachweis der erforderlichen Mittel für den Aufenthalt nicht zu erbringen vermag und in Folge die Aufenthaltsbewilligung zu widerrufen ist. Damit ist der legale Aufenthalt und der Zugang zum Arbeitsmarkt wirkungsvoll beendet.

II. Aufenthaltsgesetz (Artikel 213)

§ 5 Abs. 2 AufG

Dem Entwurf entsprechend **darf** künftig eine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß § 2 Abs. 2 AuslBG nur noch erteilt werden, wenn eine gültige Sicherungsbescheinigung, eine gültige Beschäftigungsbewilligung, eine Arbeitserlaubnis, ein Befreiungsschein oder eine Bestätigung des AMS für die Änderung des Aufenthaltszwecks vorliegt.

Es handelt sich um keine Kann-Bestimmung, womit der Aufenthaltsbehörde jeder Spielraum genommen ist. Für Arbeitslose (die auch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen), die natürlich über keine gültige Beschäftigungsbewilligung verfügen (ist nur bei aufrechtem Dienstverhältnis gültig) und die keinen Befreiungsschein/Arbeitserlaubnis haben, **muß daher die Aufenthaltsbewilligung für einen anderen Zweck als den der unselbständigen Beschäftigung verlängert werden** (etwa zum privaten Aufenthalt, Familiengemeinschaft mit Fremden, etc.).

In diesem Punkt greift nun das geänderte Arbeitslosenversicherungsgesetz (siehe unten):

Die Konsequenz sei vorweggenommen: Aufgrund der Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verliert der Arbeitslose aufgrund der geänderten Bestimmung des Aufenthaltsgesetzes auch die Arbeitslose und, falls er mittellos ist letztentlich auch die vorher erteilte Aufenthaltsbewilligung zum privaten Aufenthalt, zwecks Familiengemeinschaft etc.

§ 7 Abs. 2 AufG

Bisher wurde Saisonbeschäftigte die Möglichkeit geboten im Inland einen sogenannten "Erstantrag" auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zu stellen. Diese Möglichkeit, mit der auch eine Reihe von sozialhumanitären Härtefällen saniert werden konnten, entfällt nun.

III. Arbeitslosenversicherungsgesetz (Artikel ? 2)

§ 7 Abs. 1 bis 4 AIVG

Der Gesetzgeber hat im § 7 Abs. 1 eingeführt, daß Anspruch auf Arbeitslosengeld nur hat, wer der "Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht". Zur Verfügung steht, wer "sich zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich aufhalten darf". Im Absatz 4 AuslBG wird dieser Personenkreis näher bestimmt. Es sind dies alle Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung für eine unselbständige Erwerbstätigkeit besitzen, vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen sind, bzw. einen Befreiungsschein oder eine Arbeitserlaubnis besitzen.

Arbeitslose, die weder eine Arbeitserlaubnis noch einen Befreiungsschein besitzen und deren Aufenthaltsbewilligung während der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit abläuft und verlängert werden muß, verlieren zwingend ihren Arbeitslosenbezug und fallen in Folge auch aus der Ausländerquote. Das vom Gesetzgeber im Entwurf abgebaute "Spannungsverhältnis zwischen AIVG und dem Fremdenrecht" entpuppt sich also als Abbaumßnahme von arbeitslosen AusländerInnen und Exportmaßnahme von Arbeitslosigkeit.

Bei einer weiteren Personengruppe von Arbeitslosen, die durch die weiten Maschen dieses Gesetzesentwurfs fallen, ergeben sich ähnliche Ungereimtheiten. Da die Arbeitslosigkeit bzw. Beschäftigung nicht unmittelbar mit dem Zweck übereinstimmen muß, haben arbeitslose Ausländer mit einer anderen Form der Aufenthaltsberechtigung nicht mehr Anspruch auf Arbeitslosengeld. Folgende Personengruppen könnten von dieser Regelung betroffen sein:

1. Familienangehörige (Zweck: Familiengemeinschaft mit Fremden), z.B. Jugendliche, die im Rahmen der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung eine Beschäftigungsbe willigung erhalten haben und arbeitslos wurden;
2. Familienangehörige mit einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung (Zweck: Familiengemeinschaft mit Fremden);
3. arbeitslose Ausländer, mit einem vor dem 1. Juli 1993 ausgestellten befristeten oder unbefristeten Sichtvermerk;

4. bosnische Kriegsflüchtlinge, die noch gemäß § 12 AufG aufenthaltsberechtigt sind;
5. Asylwerber, die bereits längere Zeit in Österreich mit einer vorläufigen Aufenthaltsberechtigung leben;
6. alle Personen, deren Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgewiesen wurden (da z.B. keine ortsübliche Unterkunft bzw. kein gesicherter Lebensunterhalt vorliegt) und die sich im Berufungsverfahren befinden (gemäß § 6 Abs. 3 AufG sind sie nicht mehr zum Aufenthalt berechtigt, dürfen jedoch gemäß § 17 Abs. 4 FrG nicht ausgewiesen werden);
7. alle Personen, die aus verschiedenen Gründen nicht rechtzeitig ihre Aufenthaltsbewilligung verlängert haben.

Grenzgänger und Saisoniers dürfen überhaupt nur in die Arbeitslosenversicherung durch ihre Beiträge einzahlen, haben jedoch keine Möglichkeiten Ansprüche daraus zu erwirken.

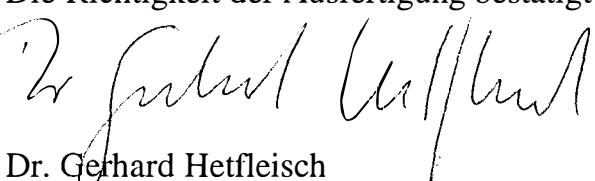
§ 20 Abs. 2 AIVG

Künftig soll der Familienzuschlag nur Angehörigen gebühren, die ihren Wohnsitz in Österreich haben.

Diese Bestimmung, sowie die Streichung der verminderten Familienbeihilfe für im Ausland lebende Kinder betrifft ausländische Familienerhalter, die in Österreich arbeiten (und auch arbeitslos werden) und für ihre Familien, die noch im Ausland wohnt (nzw. aufgrund der restriktiven Einreisebestimmungen noch nicht in Österreich leben dürfen), sorgen müssen. Die soziale Lage dieser Familien, vor allem wenn sie arbeitslos sind, verschlechtert sich dramatisch.

Innsbruck, 3. März 1996

Die Richtigkeit der Ausfertigung bestätigt



Dr. Gerhard Hetfleisch

Verein zur Betreuung und Beratung
von Ausländern in Tirol
Blasius - Hueber - Straße 6
A - 6020 Innsbruck
Tel. 0 512 / 57 71 70, 57 71 72, 57 71 15
Fax 0 512 / 58 14 31